

33. 1. Verjährt die Strafverfolgung der in Elsaß-Lothringen durch Verbreitung von Druckschriften begangenen Vergehen und Verbrechen, die im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht sind, in sechs Monaten?

2. Inwieweit ist das Revisionsgericht an die Feststellungen gebunden, die der Erstrichter mit Bezug auf die tatsächliche Grundlage für die Beurteilung der Verjährungsfrage getroffen hat?

Elsaß-Lothringisches Gesetz über die Presse vom 8. August 1898 (G. Bl. S. 73).

Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 65) §§ 22. 31.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871 (G. Bl. S. 255) Art. II. St. G. B. § 40.

I. Straffenat. Urt. v. 21. September 1911 g. N. I 567/11.

I. Landgericht Colmar.

In der „Freien Lehrerzeitung“ ist am 15. März 1909 ein Aufsatz erschienen, der strafbare Beleidigungen des Hauptlehrers A. enthielt. Diesen Aufsatz hat der Angeklagte verfaßt und dem Schriftleiter der Zeitung zur Veröffentlichung übergeben. Erst im Jahre 1910 ist die Strafverfolgung gegen den Angeklagten, nachdem dieser als Verfasser des Aufsatzes ermittelt war, eingeleitet worden. Gegen seine Verurteilung hat der Angeklagte Revision eingewendet.

Aus den Gründen:

Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage nach der Verjährung der Strafverfolgung ist im Urteile nicht erörtert. Den Urteilsfeststellungen ist indes zu entnehmen, daß die Verjährung noch nicht vollendet und die Strafverfolgung bei Erlaß des Urteils noch zulässig war. Gegenstand der Verfolgung, deren Zulässigkeit von dem Nichtablaufe der gesetzlichen Verjährungszeit abhängt, bildet die Veröffentlichung des Aufsatzes in der Lehrerzeitung und dessen Verbreitung, nicht etwa, wie in der Gegenerklärung des Staatsanwalts ausgeführt wird, daneben auch noch besonders die vorher erfolgte Übergabe der Urchrift des Aufsatzes an den Schriftleiter der Zeitung.

Denn die letztgenannte Handlung geht vollständig in dem Preßvergehen auf; die Bedeutung einer selbständigen, neben und zeitlich vor dem Preßvergehen verübten Straftat kommt ihr nicht zu. Deshalb verjährt auch diese Handlung nicht etwa besonders und selbständig und nach anderen rechtlichen Grundsätzen, als das Preßvergehen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 269 u. a.). Die Verfolgung des Angeklagten würde daher unzulässig sein, wenn die durch die Verbreitung der Lehrerzeitung begangene, mit Bekanntgabe an die Leser vollendete Beleidigung nach preßrechtlichen Sonderbestimmungen verjährt wäre.

Das ist aber nicht der Fall. Die Nummer der „Freien Lehrerzeitung“ mit dem Aufsatz des Angeklagten ist in Straßburg erschienen. Diese Feststellung des Tatrichters ist für das Revisionsgericht bindend, der Versuch des Beschwerdeführers, sie anzufechten, scheitert an den Bestimmungen der §§ 260, 376 St.P.O. Das gilt namentlich auch für die Nachprüfung der Verjährungsfrage. Denn obwohl diese Nachprüfung teilweise prozessrechtlicher Art sein soll, ist das Revisionsgericht doch insoweit zu selbständigen Beweisserhebungen und abweichender Feststellung nicht befugt, als die getroffene Entscheidung die tatsächlichen Grundlagen für die rechtliche Beurteilung der Frage bietet (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 434 [436]). Deshalb ist die im Urteile hinsichtlich des Tatorts getroffene Feststellung zu beachten, auch soweit sie für die Entscheidung maßgebend ist, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen sich die Verjährung bemißt. . . .

Durch Veröffentlichung und Verbreitung der Zeitung von Straßburg aus ist dort das Vergehen der Beleidigung begangen; ob ausschließlich Straßburg und reichsländisches Gebiet oder ob auch andere Orte des Deutschen Reichs, wo die Zeitung Verbreitung fand, als Tatort in Frage kommen (§ 3 St.G.B.'s, § 7 St.P.O., Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 155), ist dabei nicht entscheidend. Es genügt, daß die einheitliche Tat auch im Gebiete des Reichslandes begangen ist, um die Strafverfolgung durch die reichsländischen Gerichte zu rechtfertigen, wenn nach dem für die Reichslande geltenden Sonderrechte Verjährung in bezug auf die dort verübte Tat noch nicht eingetreten war. In Übereinstimmung mit den Urteilen der reichsländischen Gerichte und aus den darin angeführten Gründen ist

aber anzunehmen, daß in Elsaß-Lothringen die mittels der Presse verübten Beleidigungen nicht in sechs Monaten, sondern nach Maßgabe der §§ 66, 67 St.G.B.'s verjähren. Im Reichsland ist das Reichspreßgesetz nicht eingeführt worden (§ 31). Erst durch das elsass-lothringische Gesetz vom 8. August 1898 ist die Mehrzahl der Bestimmungen dieses Gesetzes als Landesgesetz übernommen. Dadurch haben dessen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt, soweit sie sich auf dem der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete bewegen, nicht weiter. Denn die elsass-lothringische Gesetzgebung kann, obwohl sie dem Reiche zusteht, nur Landesrecht schaffen (Reichsgesetz, betr. die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 [R.G.Bl. S. 491] §§ 1 und 2); sie kann Reichsrecht weder aufstellen, noch auch vorhandenes Reichsrecht selbständig als solches für das Reichsland übernehmen oder dort einführen, soweit ihr das nicht besonders im Reichsgesetze vorbehalten ist. Die Vorschrift in § 31 des Reichspreßgesetzes enthält einen solchen Vorbehalt nicht. Daher konnte das elsass-lothringische Preßgesetz für solche Gebiete (Materien) des Strafrechts, deren Regelung der Landesgesetzgebung nach Art. II Abs. 1 Einf.Ges. zum St.G.B. für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871 entzogen ist, den § 22 des Reichspreßgesetzes nicht übernehmen. Wirksam war dessen Übernahme nur auf dem in Art. II Abs. 2 des angeführten Gesetzes näher umschriebenen Gebiet, also soweit Verfehlungen gegen aufrechterhaltene oder neu geschaffene, dem Landesrechte vorbehaltene besondere Vorschriften in Frage kommen, insbesondere solche preßpolizeilicher Art. Dazu gehören jedoch die Bestimmungen über die Beleidigung nicht. Hinsichtlich der Verjährung dieses Vergehens kann die Landesgesetzgebung keine vom Strafgesetzbuch abweichende Anordnung treffen, auch nicht für den Fall, daß das Vergehen mittels der Presse verübt ist.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Strafverfolgung wegen der im März 1909 begangenen Tat noch nicht verjährt ist (§ 67 Abs. 2 und 4 St.G.B.'s).